



## **Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs (i-GBV)**

Vom 18. März 2009 (Stand 1. Juli 2009)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 136, 145 und 170 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kanton Aargau führt das Grundbuch und seine Hilfsregister mittels Informatik.

### **§ 2 Elektronische Einsichtnahme**

<sup>1</sup> Das Grundbuch ist im Rahmen von Art. 106a der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV) vom 22. Februar 1910<sup>2)</sup> elektronisch einsehbar.

### **§ 3 Datenzugriff im Abrufverfahren**

<sup>1</sup> Der Zugriff im Abrufverfahren auf Daten des Grundbuchs kann mit Personen und Behörden gemäss Art. 111m Abs. 1 GBV vereinbart werden.

<sup>2</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über den Datenzugriff und den Entzug der Zugriffsberechtigung bei Missbrauch.

### **§ 4 Personendaten**

<sup>1</sup> Die Angaben im Anmeldebeleg gemäss Art. 13a GBV dürfen elektronisch gespeichert werden.

---

<sup>1)</sup> SAR [210.100](#)

<sup>2)</sup> SR [211.432.1](#)

<sup>2</sup> Zur Personenidentifikation kann die Versichertennummer beziehungsweise eine nichtsprechende Zeichenfolge für Personen ohne Versichertennummer elektronisch gespeichert werden.

### § 5 Aufnahme von Grundstücken

<sup>1</sup> Stehen Grundstücke im Miteigentum von Ehegatten oder von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, werden die Miteigentumsanteile in der Regel nicht als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen.

### § 6 Digitalisierung

<sup>1</sup> Die systematische Erfassung der Bestandteile des Grundbuchs kann durch technische Hilfsmittel erfolgen.

### § 7 Übertragung von Befugnissen

<sup>1</sup> Die Grundbuchverwalterin und der Grundbuchverwalter kann ihre beziehungsweise seine Aufgaben an befähigte Mitarbeitende übertragen.

### § 8 Weisungen

<sup>1</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erlässt Weisungen für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung.

### § 9 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Grundbuchämter überführen die Daten des Grundbuchs auf Papier und seiner Hilfsregister in das informatisierte Grundbuch.

<sup>2</sup> Die Überführung erfolgt schrittweise mit der Gültigerklärung von ersterfassten Grundbuchdaten durch die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter.

<sup>3</sup> Der in dieser Verordnung verwendete Begriff Grundbuch umfasst auch das Interimregister.

**§ 10** Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juli 2009 in Kraft.

Aarau, 18. März 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BEYELER

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

*Vom Bund genehmigt am: 22. Mai 2009*